

2012_5

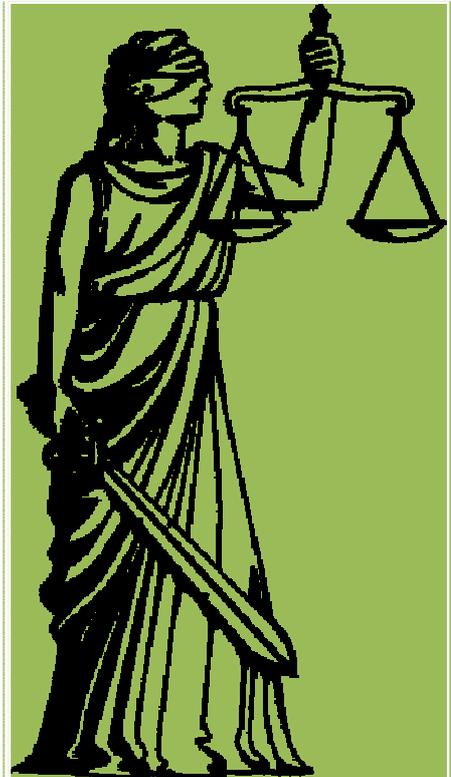
IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Arbeitsschutzverordnung

- ASVO -

Vom 01. Dezember 1970

(GBL. I Nr.: 36 Seite 405)



Sammlung Gesetze der DDR

2012_5

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von menschen- oder völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechend der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden

Die Datei und deren Inhalte wurden für den privaten Gebrauch erstellt. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors – hier der IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei – gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung dieses Dokuments ausgeschlossen. Das Dokument wurde so erstellt, wie es zur Verfügung gestellt wird.

Für Haftungen gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innenverhältnis ausgeschlossen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe dem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieses Dokuments, des Inhalts sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit dieses Dokument zu verwenden entstehen, diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Arbeitsschutzverordnung

- ASVO -

Vom 01. Dezember 1970

(GBL. I Nr.: 36 Seite 405)

Arbeitsschutzverordnung
– ASVO –

vom 1. Dezember 1977
(GBl. I Nr. 36 S. 405)

Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft wird zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 1

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen erfüllt werden. Er hat zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit genutzt werden, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit gefördert sowie der Entstehung von Bränden und Havarien entgegengewirkt wird. Dazu sind die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen zu treffen. Insbesondere hat der Betriebsleiter

- a) die Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gewährleisten und Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechendes Verhalten der Werktätigen zu schaffen;
- b) für die Leitung der Betriebsbereiche und Arbeitskollektive Werktätige, die zur Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes befähigt sind, einzusetzen und deren Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen;
- c) die ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Sicherheitsinspektor anzuleiten und zu kontrollieren;
- d) betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder für die betrieblichen Erfordernisse nicht ausreichend geregelt sind.

(2) Die leitenden Mitarbeiter haben den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere

- a) den Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren;
- b) die Werkstätigen zu einem Verhalten zu befähigen und zu erziehen, das sicheres und erschwernisfreies Arbeiten gewährleistet. Vor allem ist zu sichern, daß die Werkstätigen die für sie zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungs- und Gebrauchsvorschriften einhalten, eine arbeitsschutzgerechte Kleidung tragen, nicht unbefugt Arbeitsstätten betreten und Arbeitsmittel bedienen, benutzen bzw. instand halten. Gleichzeitig haben die leitenden Mitarbeiter zu gewährleisten, daß die Werkstätigen die Arbeit nicht antreten bzw. ausführen, wenn deren Fähigkeit zur Durchführung der Arbeitsaufgabe durch Genußmittel, Medikamente oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen offensichtlich eingeschränkt ist. Ebenso haben sie mutwillige Handlungen zu unterbinden, die die Sicherheit gefährden können;
- c) die Werkstätigen nur mit solchen Arbeitsaufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen;
- d) den Betriebsleiter zu informieren, wenn betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für ihre Verantwortungsbereiche zu erlassen, zu überarbeiten oder aufzuheben sind.

§ 2

Analysentätigkeit

- (1) Der Betriebsleiter hat mindestens halbjährlich die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu analysieren, insbesondere den erreichten Stand der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Bränden und Havarien. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und zur Entwicklung einer gesunden Lebensführung festzulegen und durchzusetzen.
- (2) Die Anzahl, Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle sowie der Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sind mindestens jährlich zu analysieren. Die Ergebnisse sind in die im Abs. 1 genannte Analyse aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten ist darauf Einfluß zu nehmen, daß Unfallgefahren beseitigt werden.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Ergebnisse der Analyse in seine Rechenschaftslegungen einzubeziehen.
- (4) Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für ihre Verantwortungsbereiche Analysen anzufertigen haben.

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten

§ 3

- (1) Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

(2) Kann die Forderung gemäß Abs. 1 aus zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden, sind technische Mittel zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung einzusetzen.

(3) Kann der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen durch technische Maßnahmen nicht oder nur unvollkommen erreicht werden, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verhaltensregeln) anzuwenden.

§ 4

(1) Der Betrieb hat die Schutzgüte der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Schutzgüte liegt vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Gewährleistung der Schutzgüte ist Bestandteil aller Phasen des Reproduktionsprozesses. Sie ist insbesondere im Rahmen der Qualitätsentwicklung einschließlich der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der Instandhaltung und Rekonstruktion, unter Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verwirklichen.

(2) Werden Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, hat der Anwender Schutzgüte zu gewährleisten.

§ 5

(1) Der Betrieb hat über die Erfüllung der in den §§ 3 und 4 genannten Forderungen einen schriftlichen Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) zu führen. Dieser Nachweis ist zu erbringen

- a) in Arbeitsstufen der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen;
- b) für die Beurteilung von Prüfunterlagen durch Aufsichts- und Kontrollorgane auf deren Verlangen;
- c) vor Übergabe von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, Arbeitsstätten und entsprechenden Konstruktions- und Projektierungsunterlagen;
- d) nach der Rekonstruktion bzw. Grundinstandsetzung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sowie nach der Veränderung von Arbeitsverfahren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz haben können.

Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für die Nachweisführung verantwortlich sind.

(2) Der GAB-Nachweis muß insbesondere ausweisen

- a) die Hauptmerkmale der gesundheitsschutz- und arbeitsschutz- sowie brandschutztechnischen Lösung;
- b) Abweichungen von Rechtsvorschriften auf Grund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen;
- c) die noch verbleibenden Gefährdungen und Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen.

§ 6

In Wirtschaftsverträgen sind die Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und

Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu vereinbaren, die nicht oder für die jeweiligen Bedingungen nicht ausreichend in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für Importverträge gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.¹

§ 7

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes haben der Betriebsleiter und die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter die Erkenntnisse und Erfahrungen der Schutzgütekommisionen zu berücksichtigen. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Schutzgütekommisionen werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§ 8

Bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 205 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches ist insbesondere vom Zustand und von der Beanspruchung der Technik, den Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Bränden und Havarien sowie den Vorgaben für die Nutzung und planmäßig vorbeugende Instandhaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsstätten auszugehen.

§ 9

Der Anwender ist verpflichtet, Mängel des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an neuerworbenen Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten unverzüglich dem Betrieb zu melden, der für die Entwicklung, die Herstellung, den Import bzw. die Instandhaltung verantwortlich ist. Dieser Betrieb hat die Anwender unverzüglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Einschränkung noch vorhandener Gefährdungen zu informieren.

Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 10

- (1) Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werktätigen gemäß den §§ 207 bis 210 des Arbeitsgesetzbuches zu sichern, daß
 - a) in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen gemäß § 2 die Arbeitsbedingungen und der gesundheitsgerechte Einsatz der Werktätigen kontrolliert werden. Dabei ist eng mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens, dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR bzw. den Gesundheitshelfern und Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammenzuarbeiten;
 - b) alle Werktätigen des Betriebes, die nach den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch zu betreuen sind, zu den vereinbarten Terminen an den Untersuchungen in der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens teilnehmen. Die Arbeitsplätze mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten oder mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und die dort beschäftigten Werktätigen sind vor Arbeitsaufnahme und jährlich dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens mitzuteilen;
 - c) entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung ein Einsatz der Werktätigen gewährleistet wird, der ihren Gesundheitszustand und ihr Leistungsvermögen berücksichtigt.
- (2) Der Betrieb, in dem keine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens besteht, hat mit

dem zuständigen Kreisarzt zu vereinbaren, wie die arbeitsmedizinische Betreuung der Werk­tätigen gesichert wird.

§ 11

In den Kontrollberatungen gemäß § 203 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches hat der Betriebsleiter über aktuelle Probleme des Krankenstandes und des Unfallgeschehens zu informieren. Er hat mit dem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens die Ergebnisse zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Senkung des Krankenstandes, zur Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Intensivierungs- und Rekonstruktionsvorhaben einzuschätzen und die Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werk­tätigen zu beraten. Dabei sind auch Art und Umfang von Schonarbeit und geschützter Arbeit festzulegen.

§ 12

Die leitenden Mitarbeiter haben sich an jedem Arbeitstag über Arbeitsbefreiungen von Werk­tätigen ihres Verantwortungsbereiches infolge von Krankheit bzw. Unfall zu informieren und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens Maßnahmen zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes, insbesondere zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung und des Erkrankten, festzulegen. Die Arbeitskollektive sind in regelmäßigen Abständen über den Kranken- und Unfallstand sowie die Maßnahmen zu seiner Senkung zu informieren.

Befähigung der Werk­tätigen

§ 13

(1) Der Betrieb hat die Werk­tätigen zur Gewährleistung einer sicheren und erschwernisfreien Arbeit ständig zu qualifizieren. Näheres hierzu ist in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen. Dabei sind die Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für die leitenden Mitarbeiter und die Werk­tätigen,

- a) an die gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind oder
- b) die mit Arbeiten beschäftigt sind, zu deren Ausführung gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches eine besondere Berechtigung erforderlich ist,

nach Aufgabenbereichen festzulegen.

(2) Der Betrieb hat die leitenden Mitarbeiter, die gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches im Besitz eines Befähigungsnachweises des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sein müssen, und die Zeitabstände im Rahmen der dort vorgeschriebenen Frist für den erneuten Nachweis der Befähigung in der Arbeitsordnung festzulegen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Prüfungsverfahren für den Erwerb und die Wiederholung des Befähigungsnachweises sind in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

§ 14

- (1) Für die Durchführung der Belehrungen der Werkstätten ohne Leitungsfunktion gemäß § 215 des Arbeitsgesetzbuches ist der zuständige leitende Mitarbeiter verantwortlich.
- (2) Die Belehrungen haben der Entwicklung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der sozialistischen Einstellung zu diesem Gebiet zu dienen. Sie sind als praxisbezogene Unterweisung und im erforderlichen Umfang als praktische Übung (z. B. Antihavarietraining) durchzuführen. Die Themen für die regelmäßig durchzuführenden Arbeitsschutzbelehrungen sind so zu planen, daß die Werkstätten mindestens alle 2 Jahre mit den für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen vertraut gemacht werden.
- (3) Die regelmäßigen Belehrungen sind grundsätzlich monatlich durchzuführen. Größere Zeitabstände müssen begründet sein.
- (4) Für Werkstätten, die an Belehrungen nicht teilgenommen haben, sind die Belehrungen unverzüglich nachzuholen.
- (5) Die Werkstätten haben ihre Teilnahme an den Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Weiteres zu den Belehrungen, insbesondere die Zeitabstände, ist in der Arbeitsordnung festzulegen. Das gilt auch für zeitweilig Beschäftigte, wie Saison- und Aushilfskräfte.

§ 15

- (1) Der Betriebsleiter des Betriebes, in dem Werkstätten aus anderen Betrieben tätig sind, hat zu sichern, daß diese Werkstätten über die arbeitsbedingten Gefährdungen, die aus den Besonderheiten des Einsatzortes erwachsen, und das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten nachweisbar unterwiesen werden. Das gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften dafür etwas anderes vorsehen.
- (2) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Besucher und andere Personen (z. B. Studenten, Praktikanten), die sich zeitweilig im Betrieb aufhalten, nicht gefährdet werden und keine Gefahren verursachen.

Arbeitsschutzkontrollbücher

§ 16

- (1) In den Betrieben sind Arbeitsschutzkontrollbücher zu führen, in die insbesondere alle Arbeitsunfälle, arbeitsbedingten Erkrankungen, Brände, Havarien, Schulungen bzw. Belehrungen, Kontrollen und Kontrollergebnisse, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzutragen sind. Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter ein Arbeitsschutzkontrollbuch zu führen haben. Das Recht, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in die Arbeitsschutzkontrollbücher einzutragen, steht auch den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihren Arbeitsschutzfunktionären zu.
- (2) Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind in den Arbeitsschutzkontrollbüchern zu vermerken. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind nach ihrem Abschluß mindestens 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

Meldepflicht

§ 17

Der Betriebsleiter hat

- a) jeden Arbeitsunfall mit mehr als 3 Tagen Arbeitszeitausfall bis zum 4. Arbeitstag nach Unfalleintritt der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion auf der vorgeschriebenen Unfallmeldung zu melden. Für jeden von einem Unfall Betroffenen ist eine gesonderte Unfallmeldung zu erstatten;
- b) meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle nach Bekanntwerden unverzüglich der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes zu melden;
- c) Massenunfälle und -erkrankungen, tödliche Arbeitsunfälle und Arbeitsunfälle mit schweren Körperschäden sofort fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch dem zuständigen Kreisarzt, dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Bedeutende Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zusammenhängen können, sind in gleicher Weise dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Über alle aufgeführten Ereignisse ist gleichzeitig die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

II.

**Aufgaben der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane,
der Vorsitzenden der örtlichen Räte
sowie der Leiter
der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe**

§ 18

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist im Rahmen seiner Zuständigkeit verantwortlich für die Ausarbeitung gesamtstaatlicher Grundsätze der Leitung und Planung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie für die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen des Ministerrates. Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne hat insbesondere

- a) den zuständigen zentralen Staatsorganen Planaufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen und bei der Koordinierung entsprechender Aufgaben der zentralen Staatsorgane mitzuwirken;
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Systematik der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Arbeitsschutzanordnungen einschließlich der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu bestimmen sowie die Ausarbeitung und Gestaltung dieser Rechtsvorschriften zu koordinieren;
- c) Grundsätze für die Gestaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie für die Aus- und Weiterbildung im Gesundheits- und Arbeitsschutz herauszugeben;
- d) die Sicherheitsinspektoren der zentralen Staatsorgane und die Ämter für Arbeit und Löhne bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fachlich anzuleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

- e) die internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuwerten und an der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet im internationalen Maßstab, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, mitzuwirken;
- f) auf die bedarfsgerechte Bereitstellung und die Qualität der sicherheitstechnischen Mittel, Körperschutzmittel sowie Meß- und Prüfgeräte zur Ermittlung von Gefährdungen bzw. Erschwernissen Einfluß zu nehmen. Es hat die Staatsplan- und Ministeriumsbilanzen für diese Mittel und Geräte zu bestätigen,

§ 19

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben durch Anleitung, Koordinierung und Kontrolle zu sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in alle Phasen des Reproduktionsprozesses einbezogen und ständig vervollkommen wird. Das schließt ein, Voraussetzungen für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Erfüllung von Auflagen der Organe gemäß den §§ 293 und 294 des Arbeitsgesetzbuches zu schaffen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz Sicherheitsinspektoren einzusetzen bzw. Sicherheitsinspektionen zu bilden. Die Sicherheitsinspektoren bzw. Leiter der Sicherheitsinspektionen sind grundsätzlich den Leitern der genannten Organe direkt zu unterstellen.

(3) Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere der erreichte Stand der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Brände und Havarien, ist regelmäßig zu analysieren und mit den Leitern der direkt unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegungen auszuwerten. Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hat vorrangig über die planmäßige Entwicklung von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

§ 20

Rechtsvorschriften

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erlassen bzw. für den Erlaß durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans vorzubereiten. Die Festlegungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in Rechtsvorschriften sind insbesondere auf die Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen entsprechend den im § 3 genannten Gestaltungsforderungen zu richten.

(2) Verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind in staatlichen Standards festzulegen.² Ist in Ausnahmefällen die Ausarbeitung neuer bzw. die Überarbeitung geltender Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des

Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Arbeitsschutzanordnungen sind in Abstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, für deren Bereich sie ebenfalls gelten, und mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen und der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind darüber hinaus mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Kenntnis zu setzen, wenn sie den Erlaß spezieller Rechtsvorschriften für Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für erforderlich halten.

§ 21

Sonderregelungen

(1) Für Abweichungen von Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in staatlichen Standards gelten die zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Standardisierung.³

(2) Aus zwingenden Gründen können Abweichungen von in Anordnungen enthaltenen Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durch befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, soweit in diesen Anordnungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen. Der Antrag ist mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Sofern spezifische Festlegungen zum Gesundheitsschutz berührt werden, ist die Zustimmung der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes erforderlich.

(4) Der Antrag auf eine Sonderregelung hat zu enthalten:

- a) die Begründung auf die Abweichung von der Anordnung;
- b) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sonderregelung;
- c) Maßnahmen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Gemäß Abs. 3 gestellte Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des übergeordneten Leiters hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Die Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des für den Erlaß der Anordnung zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans und des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(6) Sonderregelungen, die überwachungspflichtige Anlagen betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

(7) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß den Absätzen 3 bis 6 außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Dienststelle der

Deutschen Volkspolizei. Zuständig ist die Dienststelle auf der Leitungsebene des staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs, dessen Leiter die Sonderregelung zu erlassen hat.

(8) Die von Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe erteilten Sonderregelungen sind dem Leiter des für den Erlaß der betreffenden Anordnung zuständigen zentralen Staatsorgans zur Kenntnis zu geben.

(9) Sonderregelungen im Bereich der bewaffneten Organe werden in eigener Zuständigkeit erlassen.

§ 22

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zu sichern, daß den Leitern der unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß den Werk-tätigen gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden. Die genannten Organe haben die Betriebe bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, zu deren Verantwortungsbereich Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gehören, haben zu sichern, daß die Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Aus- und Weiterbildung aufgenommen und in die Prüfungen einbezogen werden.

§ 23

Sicherheitstechnische Mittel und Körperschutzmittel

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie der Betriebe, in deren Verantwortungsbereich die Herstellung von sicherheitstechnischen Mitteln oder Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe, in deren Verantwortungsbereich sicherheitstechnische Mittel oder Körperschutzmittel Anwendung finden, haben zu sichern, daß diese bedarfsgerecht geplant werden.

(3) Die den Werk-tätigen entsprechend ihren spezifischen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel sowie die Tragezeitnormen sind durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe in Direktiven festzulegen. Diese Direktiven sind vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu bestätigen.

§ 24

Erzeugnisgruppenarbeit

Die den Erzeugnisgruppenleitbetrieben übergeordneten Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Erzeugnisgruppenleitbetriebe die in die Erzeugnisgruppenarbeit einbezogenen Mittel- und Kleinbetriebe bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen. Diese Unterstützung sollte gerichtet sein auf die

- a) Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Leitung und Planung sowie den sozialistischen Wettbewerb;
- b) Erfüllung technischer und technologischer Forderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte;
- c) Qualifizierung der Werktätigen und
- d) Durchführung von Revisionen an technischen Anlagen.

III.

Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen

§ 25

(1) Der Einsatz von Sicherheitsinspektoren sowie die Bildung von Sicherheitsinspektionen in Betrieben bzw. Organen hat unter Berücksichtigung der Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu erfolgen. Dabei ist insbesondere vom Produktionsprofil, von der Größe und Struktur des Betriebes bzw. Organs, den Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie den arbeitsbedingten Gefährdungen auszugehen. Die Entscheidung über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren oder die Bildung von Sicherheitsinspektionen trifft der Leiter des übergeordneten Organs mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes der Gewerkschaften. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden in Abstimmung mit dem zuständigen Vorstand der Gewerkschaften eigenverantwortlich. Weiteres zum Einsatz von Sicherheitsinspektoren und zur Bildung von Sicherheitsinspektionen wird in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(2) Über die Einordnung des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion in ein Organ für Betriebssicherheit entscheidet der zuständige Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Mit dieser Einordnung übernimmt der Leiter des Organs für Betriebssicherheit die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors bzw. Leiters der Sicherheitsinspektion (nachfolgend Sicherheitsinspektor genannt).

(3) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Sicherheitsinspektoren durch die Betriebe, wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie die örtlichen Räte (ausgenommen der Räte der Bezirke) bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs. Das gleiche gilt, wenn auf Initiative der Betriebe oder der genannten Organe das Arbeitsrechtsverhältnis geändert bzw. aufgelöst werden soll.

(4) Bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtun-

gen erteilt die Zustimmung für den Einsatz des Sicherheitsinspektors bzw. zu dessen Entbindung von dieser Funktion das zuständige Staatsorgan.

(5) Betriebe können vereinbaren, daß sie von einem Sicherheitsinspektor gemeinsam betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Art und Umfang der Aufgaben zur Unterstützung der Leiter der beteiligten Betriebe auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dies zulassen und die jeweils übergeordneten Organe zugestimmt haben. Die Betreuungsaufgaben sind in dem Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Sicherheitsinspektor mit einem dieser Betriebe abschließt. Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit weiteren von ihm betreuten Betrieben ist nicht zulässig.

§ 26

(1) Der Sicherheitsinspektor erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes bzw. Organs Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er ist dem Leiter des Betriebes bzw. Organs für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Betriebes bzw. Organs hat die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion zu schaffen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten und als dessen Beauftragter die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 27

(1) Zur Lösung seiner Aufgaben ist der Sicherheitsinspektor berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu jeder Zeit Betriebsanlagen und -einrichtungen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den leitenden Mitarbeitern und den Werk tätigen Informationen zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen und die Beseitigung von Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu fordern.

(2) Der Sicherheitsinspektor hat das Recht, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom Disziplinarbefugten die Einleitung von Erziehungsmaßnahmen zu verlangen.

§ 28

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben die einheitliche Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu gewährleisten.

IV.

**Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und staatliche Organe**

§ 29

- (1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:
- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
 - b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren Arbeitsschutzinspektionen.
- (2) Die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der bewaffneten Organe erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§ 30

- (1) Staatliche Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind
- a) das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, das Staatliche Amt für Technische Überwachung und die Oberste Bergbehörde;
 - b) dafür eingesetzte Organe der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie
 - c) Arbeitshygiene- und Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben gemäß ihrer Zuständigkeit insbesondere technische Gutachten anzufertigen, wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu beurteilen, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu kontrollieren, über Zulassungen zur Herstellung bzw. Errichtung und zur Inbetriebnahme ausgewählter Arbeitsmittel und Arbeitsstätten zu entscheiden, deren Nutzung und Instandhaltung zu überwachen. Dazu sind die entsprechenden technischen Prüfungen vorzunehmen. Außerdem obliegt ihnen gemäß ihrer Zuständigkeit die Kontrolle der Leitung und Planung, der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation der Werk-tätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie haben die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit für die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu nutzen. Die spezifischen Aufgaben dieser Organe werden in Rechtsvorschriften geregelt.

V.

**Beschwerdeverfahren gegen Auflagen der Arbeitsschutzinspektoren
und von Beauftragten der staatlichen Organe
mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung
auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

§ 31

- (1) Gegen Auflagen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die gemäß § 293 des Arbeitsgesetzbuches durch Arbeitsschutzinspektoren oder gemäß § 294 des Arbeitsgesetzbuches durch Beauftragte staatlicher Organe erteilt wurden, kann Beschwerde

eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides bei dem Leiter des Organs einzulegen, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden, soweit in Rechtsvorschriften keine andere Frist festgelegt ist. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen ausgeschlossen wurde.

VI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 32

(1) Wer als Leiter, leitender Mitarbeiter oder Sicherheitsinspektor

- a) vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzt oder einer Auflage der Arbeitsschutzinspektoren bzw. der Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zuwiderhandelt,
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor oder einen Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an der Erfüllung seiner Kontrollpflichten hindert,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Sachschaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung und den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Befugnis der Leiter anderer staatlicher Organe gemäß § 30 Abs. 1 zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wird hiervon nicht berührt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz betreffen, diese Verordnung und die Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in anderen Rechtsvorschriften finden für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen haben die in den Rechtsvorschriften für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend zu erfüllen.

(3) Für die Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Brigadiere, Leiter von Arbeitsgruppen oder anderen Arbeitsbereichen in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen gelten die für leitende Mitarbeiter zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend.

§ 34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne und im Rahmen seiner Zuständigkeit der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb – Arbeitsschutzverordnung – (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721),
2. Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15),
3. Dritte Verordnung vom 30. Mai 1974 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb – Arbeitsschutzverordnung – (GBl. I Nr. 29 S. 285),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung – Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen – (GBl. II Nr. 80 S. 689),
5. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft – (GBl. II Nr. 86 S. 733),
6. Anordnung vom 24. November 1964 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 126 S. 1036),

7. Ziff. 40 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
8. Ziffern 20 und 25 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. Nr. 61 S. 544),
9. Arbeitsschutzanordnung 1 vom 23. Juli 1952 – Allgemeine Vorschriften – (GBl. Nr. 106 S. 691) und
10. §§ 1 und 2, 5, 7 und 9 bis 14 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 – Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren – (GBl. II Nr. 87 S. 563).

Berlin, den 1. Dezember 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

- 1 Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz – Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports – (GBl. I Nr. 29 S. 277).
- 2 Z. Z. gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung – Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes – (GBl. I Nr. 35 S. 334).
- 3 Z. Z. gelten § 3 Absätze 4 und 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung – Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards – (GBl. II Nr. 100 S. 802) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 400) und die Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung (siehe Fußnote 2).